

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie
Institut für Philosophie

Studienordnung

**für die berufsbegleitende Weiterbildung für das Höhere Lehramt
an Gymnasien**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufteilung
- § 3 Zwischenprüfung
- § 4 Abschlußprüfung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelstudienzeit zum Erwerb der Wissenschaftlichen Prüfung im Fach Ethik an Gymnasien und berufsbildenden Schulen beträgt sechs Semester (gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (LbVO) vom 18. März 1993).

§ 2 Studienaufteilung

Folgende Bereiche sollen mit den im folgenden angegebenen SWS-Zahlen in die Weiterbildung einbezogen werden:

Bereich Philosophie:

- 4 SWS Philosophische Grundlagen der Ethik
- 2 SWS Praktische Ethik
- 2 SWS Geschichte der Ethik
- 2 SWS Normatives Argumentieren
(Normenbegründung, Rechtfertigungsstrategien)
- 4 SWS Sozialphilosophie/Politische Philosophie
- 4 SWS Philosophische Anthropologie
- 4 SWS Religionsphilosophie
- 4 SWS Fachdidaktik Ethik

zusammen 26 SWS

Bereich Religionswissenschaft/Theologie:

- 2 SWS Islam
- 2 SWS Buddhismus/Hinduismus
- 2 SWS Judentum
- 2 SWS Christliche Konventionen
- 2 SWS Biblische Überlieferung

zusammen 10 SWS

andere Fächer:

- 4 SWS Grundbegriffe der Soziologie/Interaktion und Sozialisation
- 2 SWS Entwicklungspsychologie (Stufen des moralischen Bewußtseins)
- 4 SWS aus den Disziplinen
Kommunikationswissenschaft, Medizin/Biologie, Politikwissenschaften,
Rechtswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften

zusammen 10 SWS

Insgesamt 46 SWS (= Semesterwochenstunden / 46 SWS = 23 zweistündige

wöchentliche Lehrveranstaltungen). Dazu kommen 14 SWS Selbststudium.

§ 3 Zwischenprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

4 benotete Leistungsnachweise über jeweils 2 SWS, davon 2 aus verschiedenen Bereichen der Philosophie, 2 aus den anderen Fächern, nämlich

- 1 Schein aus dem Bereich Religionswissenschaft/Theologie
- 1 Schein aus den übrigen Bereichen.

b) Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer 3stündigen Klausur zu einem philosophischen Thema des Grundstudiums, das nach Wahl des Prüflings aus einem der Bereiche

- Geschichte der Ethik
- Philosophische Grundlagen der Ethik/Normatives Argumentieren
- Sozialphilosophie/Philosophische Anthropologie

stammt. Es werden mindestens zwei Fragen zur Auswahl gestellt, von denen eine zu beantworten ist.

§ 4 Abschlußprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen
- 5 benotete Scheine (die aufgrund einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit erworben sind) über jeweils 2 SWS aus dem Hauptstudium, und zwar mindestens
 - 2 Scheine aus zwei philosophischen Bereichen
 - 1 Schein aus dem Bereich Religionswissenschaft/Theologie
 - 1 Schein aus dem Bereich Soziologie/Psychologie
 - 1 Schein für Fachdidaktik Ethik

b) Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Teil:

1. Schriftliche Prüfung

a: Interpretation eines philosophischen Textes zur Ethik

und

b: Erläuterung eines historischen oder systematischen Problems aus dem Gebiet der

Philosophischen Anthropologie oder dem der Rechts- bzw. Sozialphilosophie
Prüfungsdauer: jeweils 4 Stunden. Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl
gestellt.

2. Mündliche Prüfung

1. Spezielle Probleme der Ethik und ihre Relevanz für den Unterricht
2. Grundkenntnisse im Bereich der Sozial- und Verhaltenswissenschaften
3. Grundlehren des Buddhismus, Christentums, Hinduismus, Islam und Judentums
4. Wichtige Probleme der Philosophischen Anthropologie oder der Rechts- oder der Sozialphilosophie
5. Schulfächerübergreifende Aspekte des Faches Ethik

Prüfungsdauer: 60 Minuten

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Studienordnung wurde vom Senat der Universität Leipzig am 01.07.1997 bestätigt.
2. Die Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus angezeigt und genehmigt.
3. Diese Studienordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
4. Studierenden, deren Immatrikulation vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung erfolgte, wird freigestellt, auf Antrag nach dieser zu studieren.

Leipzig, den 11. Februar 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor